



Luxemburg, den 01/04/2020.

### Die Ministerin für Umwelt

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012<sup>1</sup>;

Entsprechend Artikel 33 (MRs) der o.g. Verordnung;

Gemäß dem Gesetz vom 4. September 2015 über Biozidprodukte;

Gemäß der Zulassung 692-10 (Asset: DK-0012312-0000) am 23/06/2015 im Referenzmitgliedstaat Dänemark, zum Zweck des Inverkehrbringens der Biozidproduktfamilie «Holzschutz-Creme»;

Entsprechend des zulassungsbegleitenden Bewertungsberichtes und der genehmigten Zusammenfassung der Eigenschaften der Biozidproduktfamilie;

Gemäß des Antrages auf Zulassung durch gegenseitige Anerkennung, eingereicht am 12/04/2018 durch Remmers GmbH, Bernhard-Remmers-Str. 13, D-49624 Lönigen, Deutschland, zum Zweck des Inverkehrbringens der Biozidproduktfamilie mit dem Handelsnamen «Holzschutz-Creme» ;

Unter Bezugnahme auf die Zulassungsprozedur durch gegenseitige Anerkennung Nr. BC-UW038693-95 ;

#### Beschließt:

**Art. 1** – Gemäß Artikel 19(1) bis (4) der Verordnung (EU) 528/2012 und dem zum Zweck der Zulassung durch gegenseitige Anerkennung eingereichten Dossiers wird die Zulassung der Biozidproduktfamilie «**Holzschutz-Creme**» erteilt. Das Dossier ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

Die Zulassung erhält die Nummer **98/19/L-M00-000** (R4BP asset LU-0019138-0000) und deckt das Inverkehrbringen unter der Produktfamilie:

Holzschutz-Creme

**Art.2** – Gemäß Artikel 17 der Verordnung 528/2012 endet die Gültigkeit der Zulassung Nr. **98/19/L-M00-000** endet am 30/06/2020.

**Art.3** – Das Inverkehrbringen und die Anwendung der Produkte unterliegen den Bedingungen und Restriktionen der beigefügten Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes.

Die Einstufung und Kennzeichnung der Produkte, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen darüber hinaus den Bestimmungen des Artikels 69 der Verordnung 528/2012<sup>1</sup> entsprechen. Die zulässigen Amtssprachen hierfür sind Deutsch oder Französisch. Die Kennzeichnung, die Verpackung, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen insbesondere die im Anhang festgehaltenen Vorschriften aufweisen. Der besagte Anhang ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten.

**Art.4** – Das Dossier muss ggf. nachträglich gemäß der vom Referenz-Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen, u. a. durch das Nachreichen von Studien nach der Zulassung, vervollständigt werden.

Der Zulassungsinhaber muss nachweisen, dass die o.g. vom den Referenzmitgliedstaat verlangten Studien/Daten in der vorgegebenen Zeit eingereicht wurden und muss die zuständige luxemburgische Behörde über die Schlussfolgerungen aus der Bewertung dieser Studien informieren.

**Art.5** – Die Bereitstellung auf dem Markt jener Biozidprodukte, deren Bedingungen für das Inverkehrbringen mit der vorliegenden Zulassung geändert werden, muss innerhalb von 6 Monaten ab dem Zulassungsdatum eingestellt werden.

Die Verwendung jener Produkte ist 12 Monate nach dem Zulassungsdatum untersagt.

**Art.6** – Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Zulassung ist ein Antrag auf Verlängerung einer nationalen Zulassung bei der zuständigen Behörde einzureichen.

**Art.7** – Der Zulassungsinhaber führt vor der Bereitstellung des Produktes auf dem Markt die Mitteilung der relevanten Daten beim belgischen Gif tinfor mationszentrum<sup>2</sup>, gemäß den beiliegenden Anweisungen, durch.

Anrufer aus Luxemburg können das Gif tinfor mationszentrum 24 Stunden täglich und 7 Tage die Woche unter der Telefonnummer (+352) 8002 5500 erreichen. Diese Nummer muss in der Regel auch unter Abschnitt 1.4 "Notrufnummer" des Sicherheitsdatenblattes des Produktes erscheinen.

**Art.8** – Die Zulassung für die Produktfamilie kann im Falle der Nichteinhaltung der o.g. Bestimmungen zurückgenommen werden. Der Zulassungsentscheid könnte gemäß den Schlussfolgerungen zu den o.g. Studien geändert werden.

#### **Hinweise:**

- Ab dem 01.09.2015 darf ein Biozidprodukt, das einen Wirkstoff (oder Wirkstoffe) enthält für den (bzw. für die) der Hersteller oder Importeur, oder gegebenenfalls der Importeur des Biozidproduktes, nicht in der Liste gemäß Artikel 95 der Verordnung EU Nr. 528/2012 aufgeführt ist (bzw. sind), nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.
- Gemäß dem Gesetz vom 4. September gilt eine **Registrierungspflicht für Verkäufer von Biozidprodukten deren Gebrauch auf berufsmäßige Anwender beschränkt ist**. Die Registrierungspflicht betrifft gleichermaßen in Luxemburg ansässige Verkäufer von „professionals only“ Biozidprodukten, als auch im Ausland ansässige Verkäufer die jene Biozidprodukte direkt an den Endverbraucher in Luxemburg verkaufen.

Diese Registrierung kann anhand eines Antragsformulars eingereicht werden (Formular erhältlich durch Anfrage an: biocides@aev.etat.lu). Weitere Fragen können ebenfalls an diese E-Mailadresse gerichtet werden. Der Zulassungsinhaber wird hiermit gebeten die vorliegende Information an seine Vertriebskette weiterzuleiten.

---

<sup>2</sup> Gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gilt Artikel 45 der Verordnung (EG) 1272/2008<sup>2</sup> für alle Produkte, die unter die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 fallen. Die Anwendung des oben genannten Artikels 45 fällt in Luxemburg unter die Zuständigkeit des Ministeriums für Gesundheit. Letzterer hat das belgische *Centre Antipoisons de Bruxelles* durch eine Konvention mit der praktischen Ausführung des Artikels 45 beauftragt.

**Für die Ministerin für Umwelt, Klima und  
nachhaltige Entwicklung**



**Joëlle Welfring  
beigeordnete Direktorin des Umweltamtes**

Anhang:

- 1) Zusammenfassung der Eigenschaften einer Biozidproduktfamilie
- 2) Anweisungen zur Mitteilung beim Giftinformationszentrum

Gegen den vorliegenden Entscheid kann innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens Einspruch vor dem Verwaltungsgericht einlegt werden. Dieser Antrag muss durch einen Anwalt aus der Liste I oder V der luxemburgischen Anwaltskammer erfolgen.





**Anhang zur Zulassung Nr. 98/19/L-M00-000**

**- VERSION VOM 01/04/2020 -**

Zusammenfassung der Eigenschaften einer Biozidproduktfamilie

**Name der Biozidproduktfamilie: Holzschutz-Creme**

Produktart(en) : 8

Zulassungsnummer : 98/19/L-M00-000

R4BP Asset number : LU-0019138-0000

TEIL 1. – INFORMATIONSEBENE 1 .....	3
1. Administrative Informationen.....	3
1.1. Name der Biozidproduktfamilie .....	3
1.2. Produktart(en).....	3
1.3. Zulassungsinhaber .....	3
1.4. Hersteller der Produkte .....	3
1.5. Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe .....	3
2. Zusammensetzung und Formulierung der Biozidproduktfamilie .....	4
2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung der Familie .....	4
2.2. Art der Formulierung(en).....	4
TEIL 2. – INFORMATIONSEBENE 2 – META SPC .....	5
1. Administrative Information zum Meta SPC 01 .....	5
1.1. Identifikation des meta-SPC.....	5
1.2. Suffix zur Zulassungs- bzw. Meldungsnummer .....	5
1.3. Produktart(en).....	5
2. Zusammensetzung und Formulierung des meta-SPC.....	5
2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des meta-SPC .....	5
2.2. Art der Formulierung .....	5
3. Gefahren- und Sicherheitshinweise .....	5
4. Zugelassene Anwendungen unter dem meta-SPC 01.....	6
4.1. Beschreibung der Anwendung Nr. 1 .....	6
4.1.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1 .....	7
4.1.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1 .....	7
4.1.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt .....	7
4.1.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung .....	7
4.1.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen.....	8
5. Allgemeine Anwendungsbestimmungen zum meta-SPC 01.....	8
5.1. Allgemeine Anweisungen für die Anwendung .....	8
5.2. Risikominderungsmaßnahmen .....	8
5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer	

	Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt.....	8
5.4.	Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung.....	9
5.5.	Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen .....	9
6.	Sonstige Informationen .....	9
7.	Administrative Information zum Meta SPC 02.....	10
7.1.	Identifikation des meta-SPC.....	10
7.2.	Suffix zur Zulassungs- bzw. Meldungsnummer.....	10
7.3.	Produktart(en).....	10
8.	Zusammensetzung und Formulierung des meta-SPC.....	10
8.1.	Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des meta-SPC.....	10
8.2.	Art der Formulierung.....	10
9.	Gefahren- und Sicherheitshinweise .....	10
10.	Zugelassene Anwendungen unter dem meta-SPC 02.....	11
10.1.	Beschreibung der Anwendung Nr. 1 .....	11
10.1.1.	Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1.....	12
10.1.2.	Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1 .....	12
10.1.3.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt .....	12
10.1.4.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung .....	13
10.1.5.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen.....	13
11.	Allgemeine Anwendungsbestimmungen zum meta-SPC 02.....	13
11.1.	Allgemeine Anweisungen für die Anwendung .....	13
11.2.	Risikominderungsmaßnahmen .....	13
11.3.	Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt.....	13
11.4.	Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung.....	14
11.5.	Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen .....	14
12.	Sonstige Informationen .....	15
TEIL 3. – INFORMATIONSEBENE 3 – INDIVIDUELLE PRODUKTE PRO SPC.....		15
1.	Handelsname(n), Nummer und spezifische Zusammensetzung eines individuellen Produktes .....	15

## TEIL 1. – INFORMATIONSEBENE 1

### 1. Administrative Informationen

#### 1.1. Name der Biozidproduktfamilie

Holzschutz-Creme
------------------

#### 1.2. Produktart(en)

Produktart	8
------------	---

#### 1.3. Zulassungsinhaber

Name und Adresse des Inhabers	Remmers GmbH Bernhard-Remmers-Str. 13 D-49624 Lönigen Deutschland
Luxemburgische Zulassungsnummer	<b>98/19/L-M00-00</b>
R4BP Asset number	LU-0019138-0000
Datum der Zulassung	01/04/2020
Ablaufdatum der Zulassung	30/06/2020

#### 1.4. Hersteller der Produkte

Name des Herstellers	Remmers GmbH Bernhard-Remmers-Str. 13 D-49624 Lönigen Deutschland
Adresse des Herstellers	Remmers GmbH Bernhard-Remmers-Str. 13 D-49624 Lönigen. Deutschland
Standort der Produktionsstätte(n)	Remmers GmbH Bernhard-Remmers-Str. 13 D-49624 Lönigen. Deutschland

#### 1.5. Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe

Wirkstoff	IPBC (CAS: 55406-53-6)
Name des Herstellers	Troy Chemical Company BV Poortweg 4C NL- 2612PA Delft Niederlande
Adresse des Herstellers	Troy Chemical Company BV One Avenue L NJ, 07105 Newark Vereinigte Staaten
Standort der Produktionsstätte(n)	Troy Chemical Company BV One Avenue L NJ, 07105 Newark Vereinigte Staaten

## 2. Zusammensetzung und Formulierung der Biozidproduktfamilie

### 2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung der Familie

Trivialname	IUPAC Name	Funktion	CAS Nummer	EINECS Nummer	Gehalt
IPBC	3-iodo-2-propynyl butylcarbamate	Wirkstoff(e)	55406-53-6	259-627-5	0.94-1.5 % m/m
White spirit	Naphtha (petroleum), hydrodesulfurized heavy	Bedenkliche Stoffe	64742-82-1	265-185-4	29.1-40.167 % m/m

### 2.2. Art der Formulierung(en)

Eine andere Flüssigkeit



## TEIL 2. – INFORMATIONSEBENE 2 – META SPC

### 1. Administrative Information zum Meta SPC 01

#### 1.1. Identifikation des meta-SPC

Holzschutz-Creme-META1 - 1.5% IPBC

#### 1.2. Suffix zur Zulassungs- bzw. Meldungsnummer

98/19/L-M01-000

#### 1.3. Produktart(en)

8

### 2. Zusammensetzung und Formulierung des meta-SPC

#### 2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des meta-SPC

Trivialname	IUPAC Name	Funktion	CAS Nummer	EINECS Nummer	Gehalt
IPBC	3-iodo-2-propynyl butylcarbamate	Wirkstoff(e)	55406-53-6	259-627-5	1.5-1.5 % m/m
White spirit	Naphtha (petroleum), hydrodesulfurized heavy	Bedenkliche Stoffe	64742-82-1	265-185-4	29.1-38.3 % m/m

#### 2.2. Art der Formulierung

Eine andere Flüssigkeit

### 3. Gefahren- und Sicherheitshinweise

Gefahrenhinweis

H372 - Schädigt die Organe (zentrales

Sicherheitshinweis	<p>Nervensystem) bei längerer oder wiederholte Exposition.</p> <p>H319 - Verursacht schwere Augenreizung.</p> <p>H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.</p> <p>H315 - Verursacht Hautreizungen.</p> <p>H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.</p> <p>P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.</p> <p>P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.</p> <p>P103 - Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.</p> <p>P260 - Dampf nicht einatmen.</p> <p>P280 - Schutzkleidung tragen.</p> <p>P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.</p> <p>P301+P310 - BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.</p> <p>P304+P340 - BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.</p> <p>P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.</p> <p>P333+P313 - Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen.</p> <p>P501 - Inhalt in Übereinstimmung mit lokalen/regionalen/nationalen Vorschriften zuführen.</p> <p>P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.</p>
Anmerkung	/

#### 4. Zugelassene Anwendungen unter dem meta-SPC 01

##### 4.1. Beschreibung der Anwendung Nr. 1

Tafel 1: Vorbeugender Schutz gegen holzerstörende und blau färbende Pilze - professionelle Anwendung und Anwendung reserviert für berufsmäßige

Produktart(en)	Produktart 8: Holzschutzmittel
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	Vorbeugender Schutz gegen holzerstörende und blau färbende Pilze durch Streichen in der Gebrauchsklasse 2 und 3.
Zielorganismus	-Bläuepilze, Aureobasidium pullulans spp. -

	Hyphen. -Holzerstörende Pilze, Basidiomycetes, wood rotting - Hyphen.
Anwendungsbereich	In Gebäuden. Im Aussenbereich.  Zielorganismus: Vorbeugender Schutz gegen holzerstörende und blau färbende Pilze in der Gebrauchsklasse 2 und 3 gemäß EN 335.
Anwendungsmethode	Offenes System: Streichen Zielorganismen: Holzfäulepilze, Bläuepilze Anwendungsmethode: Nutzung von behandeltem Holz in der Gebrauchsklasse 2 und 3 gemäß EN 335 Einsatzbereich: Verwendung im Freien, teilweise in situ
Dosierung et Anwendungsfrequenz	200-250 ml/m <sup>2</sup> Tragen Sie mindestens 2 nachfolgende Schichten auf. Trockenzeit: ca. 12 Stunden bei 20 ° C / 65% rel. Feuchtigkeit (längere Trocknungszeit bei niedrigerer Temperatur und höherer Luftfeuchtigkeit).
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	Dose/Zinn, beschichtetes Weißblech: 0.75 L, 2,5 L, 5L, 10L, 20 L.

#### 4.1.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1

Siehe Abschnitt 5.1.

#### 4.1.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1

Siehe Abschnitt 5.2.

4.1.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe Abschnitt 5.3.

4.1.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Abschnitt 5.4.

4.1.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Abschnitt 5.5.

## 5. Allgemeine Anwendungsbestimmungen zum meta-SPC 01

### 5.1. Allgemeine Anweisungen für die Anwendung

Applikationsrate 205-250 ml / m<sup>2</sup> (180-220 g / m<sup>2</sup>).  
Zum Streichen: Mindestens 2 aufeinanderfolgende Schichten auftragen.  
Trocknungszeit: :ca. 12 Stunden bei 20 ° C / 65% rel. Feuchtigkeit (längere Trocknungszeit bei niedrigerer Temperatur und höherer Luftfeuchtigkeit).  
Werkzeug sofort nach Gebrauch mit einem Verdünner reinigen.  
Tragen Sie vor der Verarbeitung eine lösemittelbeständige Hautschutzcreme auf.

### 5.2. Risikominderungsmaßnahmen

Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden.  
Verwenden Sie das Produkt nicht innen, ausgenommen äußere Fensterrahmen und Außentüren.  
Nicht auf Holz verwenden, das in direkten Kontakt mit Lebensmitteln oder Futter kommt.  
Behandeltes Holz sollte nicht für den Kontakt mit Lebensmitteln, Futtermitteln oder Tiere bestimmt sein.

Öffnen und vorsichtig handhaben.  
Während der Verarbeitung nicht essen, trinken oder rauchen.  
Kontakt mit Augen und Haut vermeiden.  
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.  
Vor den Pausen und nach der Arbeit Hände waschen.  
Gase / Dämpfe nicht einatmen.  
Von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.  
Vor elektrostatischer Aufladung schützen.  
Dämpfe können sich mit Luft zu einer explosiven Mischung verbinden.

### 5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Allgemeine Information:

Entfernen Sie sofort die mit dem Produkt verschmutzte Kleidung. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand arretieren, künstlich beatmen. Bei Auftreten von Symptomen oder im Zweifelsfall einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt  
Augen mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen. Wenn die Symptome anhalten, konsultieren Sie einen Arzt.

Nach Hautkontakt:  
Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Wenn die Hautreizung anhält, konsultieren Sie einen Arzt.

Nach dem Schlucken:  
Mund ausspülen und dann viel Wasser trinken.

Nach dem Einatmen:

Betroffenen an die frische Luft bringen und bequem positionieren. Für künstliche Beatmung sorgen. Patienten warm halten. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen. Bei Bewusstlosigkeit den Patienten für den Transport in eine stabile Seitenlage bringen.

Informationen für den Arzt:

Behandlung: Symptomatische Behandlung

Maßnahmen für den Umweltschutz:

Produkt nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Boden eindringen lassen. Verhindern Sie die Ausbreitung (z. B. durch Begrenzung oder Ölsperre). Dieses Produkt darf nicht in das Oberflächenwasser gelangen, da es für Gewässer giftig ist.

Maßnahmen zum Reinigen / Sammeln:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Für ausreichende Belüftung sorgen.

#### **5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

Hinweise zur Entsorgung

Die Entsorgung muss nach offiziellen Vorschriften erfolgen. Nicht mit dem Hausmüll entsorgen.

Die angegebenen Abfallcodes sind Empfehlungen, die auf dem Verwendungszweck des Produkts basieren. Durch besondere Nutzungsbedingungen und Entsorgungsbedingungen des Nutzers können andere Codes unter anderen Bedingungen gelten.

Europäischer Abfallkatalog:

03 02 02 Organochlorierte Holzschutzmittel

Ungereinigte Verpackung:

Empfehlung:

Nur vollständig leere Behälter können recycelt werden. Die Entsorgung muss nach offiziellen Vorschriften erfolgen.

#### **5.5. Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen**

An einem kühlen Ort lagern.

Getrennt von Lebensmitteln aufbewahren.

In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

Behälter an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Vor Frost schützen.

Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

In den Lagerräumen ist das Rauchen verboten.

Haltbarkeit: 12 Monate

#### **6. Sonstige Informationen**

/

## 7. Administrative Information zum Meta SPC 02

### 7.1. Identifikation des meta-SPC

Holzschutz-Creme-META2 - 0.94 % IPBC

### 7.2. Suffix zur Zulassungs- bzw. Meldungsnummer

98/19/L-M02-000

### 7.3. Produktart(en)

8

## 8. Zusammensetzung und Formulierung des meta-SPC

### 8.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des meta-SPC

Trivialname	IUPAC Name	Funktion	CAS Nummer	EINECS Nummer	Gehalt
IPBC	3-iodo-2-propynyl butylcarbamate	Wirkstoff(e)	55406-53-6	259-627-5	0.94-0.94 % m/m
White spirit	Naphtha (petroleum), hydrodesulfurized heavy	Bedenkliche Stoffe	64742-82-1	265-185-4	30.97- 40.167 % m/m

### 8.2. Art der Formulierung

Eine andere Flüssigkeit

## 9. Gefahren- und Sicherheitshinweise

Gefahrenhinweis

H372 - Schädigt die Organe (zentrales

<p>Sicherheitshinweis</p>	<p>Nervensystem) bei längerer oder wiederholter Exposition.  H319 - Verursacht schwere Augenreizung.  H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.  H315 - Verursacht Hautreizungen.  EUH208 - Enthält IPBC. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.  EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.  P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  P103 - Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.  P260 - Dampf nicht einatmen.  P280 - Schutzkleidung tragen.  P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.  P301+P310 - BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.  P304+P340 - BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.  P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.  P333+P313 - Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen.  P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen.  P501 - Inhalt in Übereinstimmung mit lokalen/regionalen/nationalen Vorschriften zuführen.  P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.</p>
<p>Anmerkung</p>	<p>/</p>

## 10. Zugelassene Anwendungen unter dem meta-SPC 02

### 10.1. Beschreibung der Anwendung Nr. 1

Tafel 1: Vorbeugender Schutz gegen blau färbende Pilze - Professionelle Anwendung und Anwendung reserviert für berufsmäßige

<p>Produktart(en)</p>	<p>Produktart 8: Holzschutzmittel</p>
-----------------------	---------------------------------------

Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	Vorbeugender Schutz gegen blau färbende Pilze durch Streichen in der Gebrauchsklasse 2 und 3.
Zielorganismus	Bläuepilze, Aureobasidium pullulans spp. - Hyphen.
Anwendungsbereich	In Gebäuden. Im Aussenbereich.  Zielorganismus: Vorbeugender Schutz gegen blau färbende Pilze in der Gebrauchsklasse 2 und 3 gemäß EN 335.
Anwendungsmethode	Offenes System: Streichen Zielorganismus: Bläuepilze Anwendungsmethode: Nutzung von behandeltem Holz in der Gebrauchsklasse 2 und 3 gemäß EN 335 Einsatzbereich: Verwendung im Freien, in situ
Dosierung et Anwendungsfrequenz	200 - 250 ml/m <sup>2</sup> Tragen Sie mindestens 2 nachfolgende Schichten auf. Trockenzeit: ca. 12 Stunden bei 20 ° C / 65% rel. Feuchtigkeit (längere Trocknungszeit bei niedrigerer Temperatur und höherer Luftfeuchtigkeit).
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender und berufsmäßiger Verwender mit Zusatzqualifikation.
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	Dose / Zinn, beschichtetes Weißblech: 0,75 L, 2,5 L, 5L.

#### 10.1.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1

Siehe Abschnitt 11.1.

#### 10.1.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1

Siehe Abschnitt 11.2.

#### 10.1.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe Abschnitt 11.3.

10.1.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Abschnitt 11.4.

10.1.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Abschnitt 11.5.

## **11. Allgemeine Anwendungsbestimmungen zum meta-SPC 02**

### **11.1. Allgemeine Anweisungen für die Anwendung**

Applikationsrate 205-250 ml / m<sup>2</sup> (180-220 g / m<sup>2</sup>).  
Zum Streichen: Mindestens 2 aufeinanderfolgende Schichten auftragen.  
Trocknungszeit: :ca. 12 Stunden bei 20 ° C / 65% rel. Feuchtigkeit (längere Trocknungszeit bei niedrigerer Temperatur und höherer Luftfeuchtigkeit).  
Werkzeug sofort nach Gebrauch mit einem Verdünner reinigen.  
Tragen Sie vor der Verarbeitung eine lösemittelbeständige Hautschutzcreme auf.

### **11.2. Risikominderungsmaßnahmen**

Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden.  
Verwenden Sie das Produkt nicht innen, ausgenommen äußere Fensterrahmen und Außentüren.  
Nicht auf Holz verwenden, das in direkten Kontakt mit Lebensmitteln oder Futter kommt.  
Behandeltes Holz sollte nicht für den Kontakt mit Lebensmitteln, Futtermitteln oder Tiere bestimmt sein.

Öffnen und vorsichtig handhaben  
Während der Verarbeitung nicht essen, trinken oder rauchen  
Kontakt mit Augen und Haut vermeiden  
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten  
Vor den Pausen und nach der Arbeit Hände waschen  
Gase / Dämpfe nicht einatmen  
Von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen  
Vor elektrostatischer Aufladung schützen  
Dämpfe können sich mit Luft zu einer explosiven Mischung verbinden

### **11.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Allgemeine Information:  
Entfernen Sie sofort die mit dem Produkt verschmutzte Kleidung. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand arretieren, künstlich beatmen. Bei Auftreten von Symptomen oder im Zweifelsfall einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt  
Augen mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen. Wenn die Symptome anhalten, konsultieren Sie einen Arzt.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Wenn die Hautreizung anhält, konsultieren Sie einen Arzt.

Nach dem Schlucken:

Mund ausspülen und dann viel Wasser trinken.

Nach dem Einatmen:

Betroffenen an die frische Luft bringen und bequem positionieren. Für künstliche Beatmung sorgen. Patienten warm halten. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen. Bei Bewusstlosigkeit den Patienten für den Transport in eine stabile Seitenlage bringen.

Informationen für den Arzt:

Behandlung: Symptomatische Behandlung

Maßnahmen für den Umweltschutz:

Produkt nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Boden eindringen lassen. Verhindern Sie die Ausbreitung (z. B. durch Begrenzung oder Ölsperre). Dieses Produkt darf nicht in das Oberflächenwasser gelangen, da es für Gewässer giftig ist.

Maßnahmen zum Reinigen / Sammeln:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Für ausreichende Belüftung sorgen.

#### **11.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

Hinweise zur Entsorgung

Die Entsorgung muss nach offiziellen Vorschriften erfolgen. Nicht mit dem Hausmüll entsorgen.

Die angegebenen Abfallcodes sind Empfehlungen, die auf dem Verwendungszweck des Produkts basieren. Durch besondere Nutzungsbedingungen und Entsorgungsbedingungen des Nutzers können andere Codes unter anderen Bedingungen gelten.

Europäischer Abfallkatalog:

03 02 02 Organochlorierte Holzschutzmittel

Ungereinigte Verpackung:

Empfehlung: Nur vollständig leere Behälter können recycelt werden. Die Entsorgung muss nach offiziellen Vorschriften erfolgen.

#### **11.5. Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen**

An einem kühlen Ort lagern.

Getrennt von Lebensmitteln aufbewahren.

In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

Behälter an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Vor Frost schützen.

Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

In den Lagerräumen ist das Rauchen verboten.

Haltbarkeit: 12 Monate.

## 12. Sonstige Informationen

/
---

### TEIL 3. – INFORMATIONSEBENE 3 – INDIVIDUELLE PRODUKTE PRO SPC

#### 1. Handelsname(n), Nummer und spezifische Zusammensetzung eines individuellen Produktes

##### - Produkt 1

Handelsname(n)	Holzschutz-Crème Plus				
Nummer	98/19/L-M01-001				
Trivialname	IUPAC Name	Funktion	CAS Nummer	EINECS Nummer	Gehalt
IPBC	3-iodo-2-propynyl butylcarbamate	Wirkstoff(e)	55406-53-6	259-627-5	1.5 % m/m
White spirit	Naphtha (petroleum), hydrodesulfurized heavy	Bedenkliche Stoffe	64742-82-1	265-185-4	38.3 % m/m

##### - Produkt 2

Handelsname(n)	Holzschutz-Creme Plus - clear				
Nummer	98/19/L-M01-002				
Trivialname	IUPAC Name	Funktion	CAS Nummer	EINECS Nummer	Gehalt
IPBC	3-iodo-2-propynyl butylcarbamate	Wirkstoff(e)	55406-53-6	259-627-5	1.5 % m/m
White spirit	Naphtha (petroleum), hydrodesulfurized heavy	Bedenkliche Stoffe	64742-82-1	265-185-4	38.3 % m/m

**- Produkt 3**

Handelsname(n)	Holzschutz-Crème				
Nummer	98/19/L-M02-001				
Trivialname	IUPAC Name	Trivialname	IUPAC Name	Trivialname	IUPAC Name
IPBC	3-iodo-2-propynyl butylcarbamate	Wirkstoff(e)	55406-53-6	259-627-5	0.94 % m/m
White spirit	Naphtha (petroleum), hydrodesulfurized heavy	Bedenkliche Stoffe	64742-82-1	265-185-4	40.167 % m/m

**- Produkt 4**

Handelsname(n)	Holzschutz-Creme - clear				
Nummer	98/19/L-M02-002				
Trivialname	IUPAC Name	Funktion	CAS Nummer	EINECS Nummer	Gehalt
IPBC	3-iodo-2-propynyl butylcarbamate	Wirkstoff(e)	55406-53-6	259-627-5	0.94 % m/m
White spirit	Naphtha (petroleum), hydrodesulfurized heavy	Bedenkliche Stoffe	64742-82-1	265-185-4	40.167 % m/m